Entscheide und juristische Beiträge

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **97 (2000)**

Heft 12

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Aufwendiger Lebensstil und Subsidiaritätsprinzip

Bundesgerichtsurteil zu gekürzten Unterstützungsleistungen

Das Bundesgericht hat die staatsrechtliche Beschwerde eines arbeitslosen Fürsorgeempfängers abgewiesen, dem die Behörden den Unterstützungsbeitrag wegen seines aufwendigen Lebensstils gekürzt hatten.

Auf eine Anfrage der kommunalen Fürsorgebehörde hin hatte die unterstützte Person erklärt, dass sie die nicht durch Sozialhilfe gedeckten Kosten für den BMW und für die gegenüber den Richtlinien zu teure Wohnung aus gelegentlichen Darlehen der Schwester finanziere. Hierauf kürzte die Behörde (bei unverändertem monatlichem Unterstützungsbedarf von Fr. 2'370.–) die monatlichen Unterstützungsleistungen um den Betrag der ausserhalb des Grundbedarfs liegenden, durch finanzielle Hilfen der Familie gedeckten Auslagen (Autoleasing Fr. 365.–, Garagenmiete Fr. 120.–, Versicherung und Steuern für das Auto Fr. 182.60, Mietzinsdifferenz Fr. 404.– und Krankenkassenzusatzprämie Fr. 15.–). Die Fürsorgebehörde erwog, auf Grund des in der Sozialhilfe geltenden Subsidiaritätsprinzips bestehe im Umfang der zusätzlich verfügbaren Mittel kein Anspruch auf Fürsorgeleistungen. Daher könne der Sozialhilfeempfänger auch nicht zwischen öffentlicher Sozialhilfe und privater Unterstützung wählen, auch wenn diese von Dritten erbracht werde, die dazu rechtlich nicht verpflichtet sind.

Diese Auffassung wurde vom kantonalen Regierungsrat und vom kantonalen Verwaltungsgericht geteilt. Dieses führte unter anderem aus, gemäss dem im kantonalen Fürsorgegesetz verankerten Subsidiaritätsprinzip bestehe Anspruch auf Sozialhilfe nur, wenn und soweit andere Hilfe nicht ausreichend vorhanden sei. Der Beschwerdeführer aber habe einen Lebensstandard, der deutlich über dem eines Fürsorgeempfängers liege, weshalb die Kürzung des Unterstützungsbeitrags nicht zu beanstanden sei. Dieses Urteil ist jetzt vom Bundesgericht für verfassungsmässig erachtet worden. Das Verwaltungsgericht habe auf die situationsbedingten Kosten abgestellt und damit auf den individuellen Kontext Bezug genommen. Zudem sei die Berechnung des Unterstützungsbedarfs und der Netto-Unterstützungsleistungen gestützt auf die SKOS-Richtlinien erfolgt, die als verbindlich anerkannt wurden.

Vergeblich hatte der Betroffene schliesslich vor Bundesgericht beanstandet, dass ihn die Fürsorgebehörde vorgängig aufgefordert habe, eine günstigere Wohnung zu suchen. Dies sei keine Zwangsmassnahme gewesen, sondern eine auch laut SKOS-Richtlinien zulässige Massnahme, um den Sozialhilfeempfänger zu einem haushälterischen Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln anzuhalten. Das Vorgehen war aus Sicht des Bundesgerichts um so mehr zulässig, als die Behörden gleichzeitig eine Unterkunft in der gemeindeeigenen Wohnung offeriert hatten. (Siehe auch Kommentar nächst Seite.)

Markus Felber
(Urteil 2P.127/2000 vom 13.10.2000)

Kommentar: Grenzen der Subsidiarität bei Schenkungen

Zum Bundesgerichtsurteil zum Thema «Subsidiarität und Verwandtenunterstützung auf freiwilliger Basis/Schenkung» ist ein vorläufiger erster Kommentar angebracht. Aufgrund der beschriebenen Umstände – ohne den Wortlaut des Urteils zu kennen – kann davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Person handelt, die Mühe bekundet sich an die in der Sozialhilfe geltenden Regeln und Auflagen zu halten. Aus dieser Sicht ist das gefällte Urteil in Sachen «Schenkungen und Subisidiarität» nachvollziehbar und kann bei «schwierigen Fällen» eine Hilfe sein.

Gleichzeitig ist aber auf ein früheres in der ZeSo 6/1997 publiziertes Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Baselland zu verweisen, das im damaligen Fall zu anderen Aussagen kam. Das kantonale Verwaltungsgericht schrieb 1997, bei der freiwilligen Unterstützung durch Verwandte bleibe es alleine der schenkenden Person vorbehalten, den Schenkungszweck zu bestimmen. Auch Sozialhilfeberechtigte dürften Schenkungen annehmen: «Die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen der Fürsorge schliesst nicht eo ipso die Berechtigung zum Empfang von Geschenken aus.»

Unter dem Gesichtspunkt der Anreize in der Sozialhilfe gesehen, muss die Übertragung des Subsidiaritätsprinzips auf Schenkungen bzw. freiwillige Verwandtenunterstützungen sorgfältig und individuell geprüft werden. Eine kleinliche Anrechung von Geschenken schadet sowohl der Motivation der Unterstützten zur Zusammenarbeit mit den Behörden und zur Integration wie auch der Verwandten zu freiwilligen Leistungen. Nicht zuletzt spricht der administrative Aufwand gegen eine extensive Auslegung des Subsidiaritätsprinzips in diesem Bereich.

Charlotte Alfirev
Redaktion ZeSo

Rechnungsrevision von Vereinen und Non-Profit-Organisationen

In der Schweiz gibt es etwa hunderttausend Vereine. Selbst wenn längst nicht alle von Gesetzes wegen zu einem Eintrag im Handelsregister gezwungen sind, so sind doch alle nach OR zu einer gesetzeskonformen Geschäftsführung und Buchhaltung verpflichtet. Um die statutarische Prüfung solcher Vereinsrechnungen geht es in Arthur Exers Leitfaden. Nach eingehender Erörterung der gesetzlichen Grundlagen von Vereinen sind weitere Kapitel der Planung und Durchführung der Revision und Berichterstattung gewidmet. Der Anhang enthält eine Reihe von Standardprüfprogrammen und Mustern. Dieses Handbuch richtet sich zwar in erster Linie an die Laienprüfer von Nonprofit-Organisationen, die als Vereine organisiert sind. Mit seinen zahlreichen Checklisten wird es aber auch RevisorInnen von Stiftungen, Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Anstalten wertvolle Dienste leisten.

gem/pd

Arthur Exer: Die Rechnungsrevision von Vereinen und Nonprofit-Organisationen. 128 Seiten, kartoniert, Verlag Paul Haupt Bern, Stuttgart, Wien, 2000, Fr. 28.–.